

## Tagungskalender und Mitteilungen

*Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 41 (1992) 5, S. 193-197

urn:nbn:de:bsz-psydok-35599

Erstveröffentlichung bei:

**Vandenhoeck & Ruprecht** WISSENSWERTE SEIT 1735

<http://www.v-r.de/de/>

### Nutzungsbedingungen

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Kontakt:

#### PsyDok

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek  
Universität des Saarlandes,  
Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: [psydok@sulb.uni-saarland.de](mailto:psydok@sulb.uni-saarland.de)  
Internet: [psydok.sulb.uni-saarland.de/](http://psydok.sulb.uni-saarland.de/)

# INHALT

## Erziehungsberatung

- GERHARDT, U.: Beratungsarbeit mit ausländischen Familien (Counseling Help for Immigrant Families) . . . . . 76
- KASSEBROCK, F.: Bewältigung der Ablösungsprobleme anfallskranker Jugendlicher und junger Erwachsener mit Hilfe eines multidisziplinären Beratungsteams (Coping with Conflicts in Families of Adolescents and Young Adults with Epilepsy. Strategies of Epileptological and Psychosocial Counseling) . . . . . 258

## Familientherapie

- BAUERS, B.: Familientherapie bei Scheidung (Family Therapy with Divorce Families) . . . . . 253
- HEEKERENS, H. P.: Humor in der Familientherapie – Zum Stand der Diskussion (Humour in Family Therapy – The State of the Discussion) . . . . . 25
- MÜSSIG, R.: Familienmuster im Dienst der Selbstorganisation aus psychoanalytisch-systemischer Sicht (Family Patterns with the Task of Selforganisation in a Psychoanalytic-Systemic View) . . . . . 219
- SCHMIDT, H. R.: Familienkonstellationen in Theorie und Praxis: Über Symmetrie und Komplementarität (Family Constellations in Theory and Practice: Upon Summerty and Complementary) . . . . . 331

## Forschungsergebnisse

- CIERPKA, A./FREVERT, G./CIERPKA, M.: „Männer schmutzen nur!“ – eine Untersuchung über alleinerziehende Mütter in einem Mutter-Kind-Programm („Men Make But Dirt“) – A Study on Single Educating Mothers in a Mother-Child-Programme) . . . . . 168
- DEIMANN, P./KASTNER-KOLLER, U.: Was machen Klienten mit Ratschlägen? Eine Studie zur Compliance in der Erziehungsberatung (How do Clients comply with Advice?) . . . . . 46
- HÄRING, H. G./HÜSING, A.: Sind Eltern mit der Schulpsychologischen Beratung zufrieden? – Erprobung eines Elternfragebogens (Are Parents satisfied with School Psychologist's Consultation? – The Testing of a Questionnaire for Parents) . . . . . 52
- HOLLÄNDER, A./HEBBORN-BRASS, U.: Familiäre Entwicklungsbedingungen von autistischen Kindern vor der Heimaufnahme: Ein Vergleich mit Familien von hyperkinetisch, emotional und dissozial gestörten Kindern (Family-Environment of Autistic Children Before Referral to a Residential Care Institution: A Comparison with Families of Hyperactive, Emotionally Disturbed and Conduct Disorders Children) . . . . . 40
- HOPF, H. H.: Geschlechtsunterschiede in Träumen. Inhaltsanalytische Erfassung von oknophilen und philobatischen Traumbildern in den Träumen von Kindern und Jugendlichen (Differences of Sex in the Dreams – Content Analytical Record of Oknophile and Philobatic Visions in the Dreams of Children and Young People) 176

- LAUCHT, M./ESSER, G./SCHMIDT, M. H./IHLE, W./LÖFFLER, W./STÖHR, R. M./WEINDRICH, D./WEINEL, H.: ‚Risikokinder‘: Zur Bedeutung biologischer und psychosozialer Risiken für die kindliche Entwicklung in den beiden ersten Lebensjahren (Children at Risk: The Role of Early Biological and Psychological Factors in the Development of Infants and Toddlers) . . . . . 274
- MACKENBERG, H.: Gefühlserkennen bei Kindern mit MCD-Diagnose (Recognition of Other's Emotions in Children with Minimal Brain Dysfunction) . . . . . 9
- WEBER, P.: Die Motorik hörbehinderter Kinder (The Motoricity of Hearing Impaired Children) . . . . . 2
- WEINDRICH, D./LAUCHT, M./ESSER, G./SCHMIDT, M. H.: Disharmonische Partnerbeziehung der Eltern und kindliche Entwicklung im Säuglings- und Kleinkindalter (Marital Discord and Early Child Development) . . . . 114
- ZIMMERMANN, W.: Integrative Einzelpsychotherapie jugendlicher und junger Erwachsener Enuretiker – psychodiagnostische und psychosomatische Aspekte (Integrative Psychodynamic-oriented Psychotherapy of Youth and Young Adult Enuretics – Psychodiagnostic and Psychosomatic Aspects) . . . . . 156

## Kinder- und Jugendpsychiatrie nach der deutschen Einigung

- FEGERT, J. M./GEIKEN, G./LENZ, K.: Einige Eindrücke zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Berlin nach dem Fall der Mauer (Psycho-social Situation of Families and Child Psychiatric Problems in Berlin after the Fall of the Berlin Wall) . . . . . 361
- HÖFLER, C.: Psychosoziale Belastungsfaktoren im historischen Umbruch (Psycho-Social stress Factors Caused by Historical Change) . . . . . 350
- HUMMEL, P.: Transkulturelle Probleme der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Folgen einer inversen Migration? – Zur Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen aus der ehemaligen DDR in der ‚alten‘ Bundesrepublik (Cross-cultural Problems in Child and Adolescent Psychiatry or Consequences of an Inverse Migration? – The Diagnosis and Treatment of Children and Adolescents from the Former GDR in the ‚Ancient‘ FRG) . . . . . 356
- SCHIER, E.: Ethnomedizinische und transkulturell-psychiatrische Aspekte der Migration (Ethnomedical and Transcultural-Psychiatric Aspects of Migration) . . . . 345
- SPECHT, F./ANTON, S.: Stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie im vereinten Deutschland 1991 (In-Patient and Partially In-Patient Psychiatric Institutions for Children and Adolescents in United Germany 1991) . . . . . 367
- WINKELMANN, B.: Manifestation psychischer Störungen durch Belastungsfaktoren des historischen Umbruchs in der ehemaligen DDR (Manifestation of Psychic Disorders Through Stress Factors Caused by the Historical Upheavals in the Former GDR) . . . . . 354

## Praxisberichte

- BISCHOFF, D.: Bemerkungen über das Problem der Spaltung bei anorektischen Patientinnen (Considerations About the Problem of Inter- and Intra-psyhic Splitting in Anorectic Patients) . . . . . 95
- BODE, M./MEYBERG, W.: Musiktherapie in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung (Music Therapy in a Children's and Adolescents' Psychiatric Department) 293
- GUGGENBUHL, A.: Das Mythodrama – ein gruppenpsychotherapeutisches Modell für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Tales and Fiction in Group Psychotherapy for Children and Juveniles) . . . . . 297

## Übersichten

- BUCHHOLZ, M. B.: Streit und Wider-Streit – Unbewußtheiten im kulturellen Kontext (Quarrels and Counterquarrels – Unconsciousness in Cultural Context) . . . . . 17
- DETTMERING, P.: Das Märchen vom ‚Marienkind‘ – Adoleszenz im Märchen (The Fairy-tale of ‚St. Mary's Child‘) . . . . . 90
- DIEPOLD, B.: Probleme der Diagnostik bei Borderline-Störungen im Kindesalter (Problems in Diagnosing Borderline Disorders in Children) . . . . . 207
- FURTADO, E. F.: Die Entwicklung der kommunikativen Kompetenz im Säuglingsalter (The Infant Communicative Competence Development) . . . . . 139
- GUTTORMSEN, G.: Unfreiwillige Kinderlosigkeit: ein Familienproblem (Infertility: a Family Problem) . . . . . 247
- HAMMON, C. P.: Gefährliche Comics – nur ein Märchen? (The Dangers of Comics – Nothing but a Fairy Tale?) 184
- HANTSCHKE, B./HENZE, K. H./PIECHOTTA, G.: Psychosoziale Aspekte bei der Frühgeburt eines Kindes – eine Bestandsaufnahme (Psychosocial Aspects of Premature Birth. A Survey) . . . . . 129
- HELBING-TIETZE, B.: Die Funktion und Bedeutung von Idealbildungen für das Selbst in der Adoleszenz – illustriert an Anton Reiser (The Function and Meaning of Idealizing for the Self in Adolescence – illustrated with Anton Reiser) . . . . . 57
- KOLBENSTVEDT-MICHEL, G./EGGERS, C.: Die Bedeutung des Übergangsobjektes für die psychische Entwicklung des Kindes (The Significance of Transitional Objects for the Child's Mental Development) . . . . . 215
- KUSCH, M./BODE, U.: Der Psycho-Soziale Fragebogen für die Pädiatrische Onkologie (PSFPO) (The Psycho-Social Questionnaire of the Paediatric Oncology [PSFQPO]) 240
- MÜLLER-KÜPPERS, M.: Aus den Anfängen der Kinderanalyse (Upon the Beginnings of Child Analysis) . . . . . 200
- OTTO, B.: Grenzen der Milieuthherapie Bruno Bettelheims (Limits of the Milieu-Therapy of Bruno Bettelheim) . . 316
- SCHACKE, M.: Ichstörungen bei Geistigbehinderten – Ansätze zu einem Verständnis (Egodisturbances by Mental Retardates) . . . . . 119
- SCHMÖLZER, C.: Angst und Adoleszenz (Anxiety and Adolescence) . . . . . 320
- SPECHT, F.: Kinder- und Jugendpsychiatrie – wie, wo, für wen? – Fragen der Versorgungsforschung (Child and Adolescent Psychiatry – How, Where, For Whom? – Questions of Medical Care and of Research Concerning Medical Care) . . . . . 83
- STREHLOW, U./LEHMKUHL, U./HAFFNER, J.: Erfahrungen mit den Neufassungen der Klassifikationssysteme für

- psychische Störungen (ICD-10 und 5. Achse MAS) (Experiences with the New Installed ICD-10 and the New Version of MAS) . . . . . 328
- VOGT-HILLMANN, M./BURR, W./EBERLING, W.: Ein kurztherapeutisch synergetischer Ansatz in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (A Synergetic Approach of Brief Therapy in the Psychiatric Treatment of Children and Adolescents) . . . . . 286

## Tagungsberichte

- Bericht über die Jahrestagung des Arbeitskreises DGPT-VAKJP vom 28.-30. Mai 1992 in Tiefenbrunn bei Göttingen . . . . . 263

## Buchbesprechungen

- AFFLECK, G. et al.: Infants in Crisis. How Parents cope with Newborn Intensive Care and its Aftermath . . . . . 230
- BAERISWYL-ROUILLER, I.: Die Situation autistischer Menschen . . . . . 33
- BÄUERLE, D.: Im Kampf gegen die Drogensucht. Hilfen für Eltern und ihre Kinder . . . . . 189
- BARCHMANN, H. et al.: Aufmerksamkeit und Konzentration im Kindesalter . . . . . 230
- BREMER-HÜBLER, U.: Streß und Streßverarbeitung im täglichen Zusammenleben mit geistig behinderten Kindern 101
- BRÜCKNER, J. et al.: Musiktherapie für Kinder . . . . . 100
- BULLOCK, M. (Ed.): The Development of Intentional Action. Cognitive, Motivational, and Interactive Processes 337
- DIECKMANN, H.: Gelebte Märchen – Lieblingsmärchen der Kindheit . . . . . 101
- DIETHELM, K.: Mutter-Kind-Interaktion. Entwicklung von ersten Kontrollüberzeugungen . . . . . 232
- EICKHOFF, F. W./LOCH, W. (Hrsg.): Jahrbuch der Psychoanalyse – Beiträge zur Theorie und Praxis, Bd. 27 . . . 148
- ELLIOT, M.: So schütze ich mein Kind vor sexuellem Mißbrauch, Gewalt und Drogen . . . . . 103
- ESSER, G.: Was wird aus Kindern mit Teilleistungsschwächen? . . . . . 339
- FAST, I.: Von der Einheit zur Differenz . . . . . 379
- FISHER, S.: Heimweh. Das Syndrom und seine Bewältigung 340
- FRÖSCHER, W. (Hrsg.): Lehrbuch der Neurologie mit Repetitorium . . . . . 103
- GADDES, W. H.: Lernstörungen und Hirnfunktion. Eine neuropsychologische Betrachtung . . . . . 189
- GÖRRES, S./HANSEN, G. (Hrsg.): Psychotherapie bei Menschen mit geistiger Behinderung . . . . . 269
- GREIFFENHAGEN, S.: Tiere als Therapie. Neue Wege in Erziehung und Heilung . . . . . 104
- GRISSEMANN, H.: Förderdiagnostik von Lernstörungen . . 308
- GRISSEMANN, H.: Hyperaktive Kinder . . . . . 310
- GRÖSCHKE, D.: Psychologische Grundlagen der Heilpädagogik . . . . . 306
- HEBBORN-BRASS, U.: Verhaltensgestörte Kinder im Heim. Eine empirische Längsschnittuntersuchung zu Indikation und Erfolg . . . . . 268
- HEIDENREICH, W./OTTO, G.: Sterilisation bei geistiger Behinderung . . . . . 309
- HEIMLICH, H./ROTHER, D.: Wenn's zu Hause nicht mehr geht. Eltern lösen sich von ihrem behinderten Kind . . 190
- HERKNER, W.: Lehrbuch Sozialpsychologie . . . . . 234

HINZE, D.: Väter und Mütter behinderter Kinder. Der Prozeß der Auseinandersetzung im Vergleich . . . . .	267	SCHOPPE, A.: Kinderzeichnung und Lebenswelt. Neue Wege zum Verständnis des kindlichen Gestaltens . . . . .	229
HOFMANN, V.: Die Entwicklung depressiver Reaktionen in Kindheit und Jugend . . . . .	311	SCHULZE, H.: Stottern und Interaktion . . . . .	99
IMBER-BLACK, E.: Familien und größere Systeme. Im Gerüst der Institutionen . . . . .	151	SESTERHENN, H.: Chronische Krankheit im Kindesalter im Kontext der Familie . . . . .	192
JANUS, L.: Wie die Seele entsteht. Unser psychisches Leben vor und nach der Geburt . . . . .	149	SOLNIT, A.J. et al. (Eds.): The Psychoanalytic Study of the Child, Vol. 45 . . . . .	69
KEGEL, G./TRAMITZ, C.: Olaf, Kind ohne Sprache. Die Geschichte einer erfolgreichen Therapie . . . . .	270	SOMMER-STUMPENHORST, N.: Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten: Vorbeugen und Überwinden . . . . .	100
KLOSINSKI, G. (Hrsg.): Pubertätsriten. Äquivalente und Defizite in unserer Gesellschaft . . . . .	235	SPECK, O.: Chaos und Autonomie in der Erziehung. Erziehungsschwierigkeiten unter moralischem Aspekt . . . . .	70
KÖNIG, K./LINDNER, W.V.: Psychoanalytische Gruppentherapie . . . . .	269	SPIESS, W. (Hrsg.): Gruppen- und Team-Supervision in der Heilpädagogik . . . . .	190
LEBOVICI, S.: Der Säugling, die Mutter und der Psychoanalytiker – Die frühen Formen der Kommunikation . . . . .	308	STORK, J. (Hrsg.): Neue Wege im Verständnis der allerfrühesten Entwicklung des Kindes. Erkenntnisse der Psychopathologie des Säuglingsalters . . . . .	69
LEHMKUHL, U. (Hrsg.): Therapeutische Aspekte und Möglichkeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie . . . . .	231	SZCZESNY-FRIEDMANN, C.: Die kühle Gesellschaft. Von der Unmöglichkeit der Nähe . . . . .	67
LEONHARD, K.: Kinderneurosen und Kinderpersönlichkeit . . . . .	336	TEXTOR, M.R.: Scheidungszyklus und Scheidungsberatung . . . . .	267
LEYER, E.M.: Migration, Kulturkonflikt und Krankheit. Zur Praxis der transkulturellen Psychotherapie . . . . .	378	TEXTOR, M.R.: Familien: Soziologie, Psychologie. Eine Einführung für soziale Berufe . . . . .	268
LOHAUS, A.: Gesundheit und Krankheit aus der Sicht von Kindern . . . . .	149	THEUNISSEN, G.: Heilpädagogik im Umbruch . . . . .	270
MARTINIUS, J. (Hrsg.): Kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle . . . . .	34	TIETZE-FRITZ, P.: Handbuch der heilpädagogischen Diagnostik . . . . .	377
MASSING, A. (Hrsg.): Psychoanalytische Wege in der Familientherapie . . . . .	68	TÖLLE, R.: Psychiatrie . . . . .	231
MATAKAS, F.: Neue Psychiatrie. Integrative Behandlung: psychoanalytisch und systemisch . . . . .	307	TREPPER, T.S./BARRETT, M.J.: Inzest und Therapie: Ein (system)therapeutisches Handbuch . . . . .	191
MÖLLER, W./NIX, C. (Hrsg.): Kurzkomentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz . . . . .	102	TRESCHER, H./BÜTTNER, C.: (Hrsg.): Jahrbuch für Psychoanalytische Pädagogik 3 . . . . .	339
MOGEL, H.: Psychologie des Kinderspiels . . . . .	338	TYSON, P./TYSON, R.: Psychoanalytic Theories of Development. An Integration . . . . .	66
MÜSSIG, R.: Familien-Selbst-Bilder. Gestaltende Verfahren in der Paar- und Familientherapie . . . . .	233	Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung (Hrsg.): Familienorientierte Frühförderung . . . . .	378
NISSEN, G. (Hrsg.): Psychogene Psychosyndrome und ihre Therapie im Kindes- und Jugendalter . . . . .	230	VIEBROCK, H./HOLSTE, U. (Hrsg.): Therapie – Anspruch und Widerspruch . . . . .	338
Österreichische Studiengesellschaft für Kinderpsychoanalyse (Hrsg.): Studien zur Kinderpsychoanalyse IX, 1989 . . . . .	31	WESTHOFF, K./KLUCK, M.L.: Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen . . . . .	149
ORBACH, I.: Kinder, die nicht leben wollen . . . . .	150	WIESSE, J. (Hrsg.): Psychosomatische Medizin in Kindheit und Adoleszenz . . . . .	98
PERREZ, M./BAUMANN, U. (Hrsg.): Klinische Psychologie, Bd. 2: Intervention . . . . .	32	WILMERT, H.: Autistische Störungen. Aspekte der kognitiven Entwicklung autistischer Kinder . . . . .	234
QUEKELBERGHE, R. v.: Klinische Ethnopsychologie: Einführung in die Transkulturelle Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie . . . . .	67	ZIEGLER, F.: Kinder als Opfer von Gewalt. Ursachen und Interventionsmöglichkeiten . . . . .	271
RANDOLPH, R.: Psychotherapie – Heilung oder Bildung? Pädagogische Aspekte psychoanalytischer Praxis . . . . .	309	ZINKE-WOLTER, P.: Spüren – Bewegen – Lernen. Handbuch der mehrdimensionalen Förderung bei kindlichen Entwicklungsstörungen . . . . .	232
RAUCHFLEISCH, U.: Kinderpsychologische Tests. Ein Kompendium für Kinderärzte . . . . .	235		
REHN, E.: Geschwister zerebralparetischer Kinder. Persönlichkeitsstruktur, Lebenssituation und seelische Gesundheit . . . . .	99	Editorial 344	
REYTER, H. (Hrsg.): Kinderspiel und Kindheit in Ost und West . . . . .	98	Mitteilungen der Herausgeber 265	
ROGERS, C.R./SCHMID, P.F.: Person-zentriert. Grundlagen von Theorie und Praxis . . . . .	376	Autoren der Hefte 30, 64, 97, 146, 184, 219, 265, 303, 331, 374	
ROTHENBERGER, A.: Wenn Kinder Tics entwickeln. Beginn einer komplexen kinderpsychiatrischen Störung . . . . .	33	Diskussion/Leserbriefe 266	
ROTHHAUS, W. (Hrsg.): Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher . . . . .	337	Zeitschriftenübersicht 64, 146, 226, 304, 374	
SALISCH, M.v.: Kinderfreundschaften . . . . .	312	Tagungskalender 35, 72, 105, 152, 193, 237, 272, 313, 342, 382	
		Mitteilungen 36, 73, 106, 154, 194, 238, 272, 342, 382	

## Mitteilungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

### Hinweise zur Bedeutung der Datenschutzregelungen des KJHG für die Erziehungsberatungsstellen

#### Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des KJHG gilt für die Jugendhilfe ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht. Damit ist aber kein für die gesamte Jugendhilfe einheitliches Datenschutzrecht entstanden. Die Vielfalt der Datenschutznormen wurde erweitert, zumal das zugleich mit dem KJHG in Kraft getretene neue Ausländergesetz zusätzliche Patenschutzregelungen enthält, die auch in die soziale Arbeit hineinwirken.

Die Datenschutzvorschriften des KJHG knüpfen an den im SGB I und X geregelten Sozialdatenschutz an. § 61 Abs. 1 Satz 1 KJHG bestimmt, daß für den Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung in der Jugendhilfe § 35 SGB I („Sozialgeheimnis“), §§ 67 bis 85 SGB X („Schutz der Sozialdaten“) sowie die nachfolgenden Vorschriften“ gelten. Mit diesen nachfolgenden Vorschriften geht das KJHG über die 1981 in Kraft getretenen Regelungen des SGB I und X hinaus. Es zieht für den Bereich der Jugendhilfe Konsequenzen aus dem im „Volkszählungsurteil“ 1983 vom Bundesverfassungsgericht erstmals bestätigten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das KJHG führt die folgenden, im Grundrecht auf: informationelle Selbstbestimmung verankerten datenschutzrechtlichen Kriterien ein:

- den Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenoffenbarung,
- den Grundsatz der Zweckbindung bei der Datenverwendung
- und die Zweckänderung als Kriterium für die Datenoffenbarung.

Insoweit bringen seine Regelungen allgemein gültige datenschutzrechtliche Prinzipien zum Ausdruck. Unmittelbar gelten die Datenschutzbestimmungen des KJHG allerdings nur für den Bereich der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe (§ 61 Abs. 1 KJHG). Nehmen diese zur Durchführung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch, so müssen sie sicherstellen, daß der Schutz personenbezogener Daten von den Trägern der freien Jugendhilfe in entsprechender Weise gewährleistet wird (§ 61, Abs. 3 KJHG). Wird der Träger der freien Jugendhilfe allein aus eigenem Recht tätig, so gelten auch für ihn die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsätze des Grundrechts auf informationelle Selbstbe-

stimmung, die Bestimmungen des § 203 STGB und das allgemeine Datenschutzrecht.

#### Datenerhebung durch die Erziehungsberatungsstelle

Nach § 62 Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Mit der „jeweiligen Aufgabe“ ist der jeweilige Einzelfall gemeint. Die beratende Stelle ist somit verpflichtet, nur diejenigen Daten zu erheben, die von der jeweiligen Beratungsaufgabe her im Einzelfall rechtlich und fachlich erforderlich sind. Angesichts der relativ offenen rechtlichen Vorgaben steht im Rahmen der Erziehungsberatung die Fachlichkeit als Kriterium für den Datenbedarf im Vordergrund. Fachlichkeit schließt dabei die Achtung der informationellen Selbstbestimmung der Ratsuchenden ein.

Als „Erhebung“ im Sinne des Datenschutzes gilt jedes erstmalige Sammeln von Informationen für einen bestimmten Zweck. Der Begriff der „Erhebung“ umfaßt daher auch Informationen, die der Betroffene über sich selbst aus eigenem Anlaß preisgibt. Als freiwillig preisgegeben im Sinne informationeller Selbstbestimmung können nur Informationen gelten, deren Erforderlichkeit für die Beratung der Ratsuchende im Einzelfall durchschaut und überschaubar ist. Die Beratungsstelle ist daher zu umfassender Aufklärung über die Beratungszusammenhänge verpflichtet. (Das geht auch aus § 62 Abs. 2 Satz 2 hervor.) Auf einige dabei möglicherweise entstehende Problemkonstellationen sei eingegangen:

- Erziehungsberatungsstellen müssen ihre Klienten also zunächst darüber aufklären, wie mit deren personenbezogenen Daten innerhalb der Einrichtung umgegangen wird. Insbesondere muß die Art der Fallbesprechung im Fachteam erläutert und zu der damit verbundenen Weitergabe der personenbezogenen Daten die ausdrückliche Einwilligung des Klienten eingeholt werden. Im Falle einer Ablehnung muß sichergestellt werden, daß Informationen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden. Wenn der Ratsuchende freiwillig mehr Informationen über sich preisgibt als zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, so setzt dies den Grundsatz der Erforderlichkeit nicht außer Kraft. Die datenerhebende Stelle, hier also die Erziehungsberatungsstelle, ist selbst unmittelbar verantwortlich für korrektes Vorgehen.
- Zur Arbeitsweise einer Erziehungsberatungsstelle gehören in der Regel Aufzeichnungen über den Beratungsverlauf, die von Dritten, nämlich den Mitarbeiter/innen im Sekretariat, erstellt werden. Daß diese an der Texterstellung mitwirken, darf als

bekannt vorausgesetzt werden; in der Regel hat der Ratsuchende auch den Gesprächstermin über das Sekretariat vereinbart. Insofern kann von seiner konkludenten Einwilligung ausgegangen werden. Aber die Beratungsstelle sollte gleichwohl dem Klienten durch ausdrückliche Darstellung des internen Ablaufs die Möglichkeit geben, der Kenntnisnahme seiner Daten durch diese Mitarbeiter widersprechen zu können. Sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung muß auch an dieser Stelle beachtet werden.

- Das KJHG schreibt vor, personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2). Dieses Vorgehen folgt für Erziehungsberatungsstellen zwangsläufig aus ihrer Arbeitsweise. Aus diesem Grund treffen die in Abs. 3 geregelten Ausnahmen von diesem Grundsatz für Erziehungsberatungsstellen nicht zu. Daten zu erheben wird im Beratungszusammenhang heißen, zu vom Klienten angesprochenen oder auch bewußt vermiedenen Themen nachzufragen. Solche Nachfragen sind auf Themen zu begrenzen, die erwartbar zur Problemlösung beitragen.
- Berichtet der Klient von sich aus über Dritte, die nicht zur Familie gehören, so braucht er nicht an der Mitteilung gehindert zu werden; aber es ergibt sich ein Problem für die Speicherung dieser Daten. Relativ häufig wird es vorkommen, daß über Vorgänge in anderen Familien berichtet wird. Deren personenbezogenen Daten (eklatantes Beispiel: außereheliches Verhältnis der Nachbarin) darf nicht in der Erziehungsberatungsstelle gespeichert werden. Wenn über einen anderen Klienten gesprochen wird, der sich ebenfalls in Beratung befindet, dürfen diese Informationen nicht in dessen Beratungszusammenhang eingebracht werden (unabhängig davon ob der berichtende Klient etwa in die Weitergabe einwilligt: Er kann nur über seine eigenen Daten verfügen).
- Aus der Tatsache, daß ein Klient schon bei der telefonischen Anmeldung Probleme benennt, die dann bei der Fallverteilung im Team bekannt werden, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß für alle weiteren Mitteilungen des Klienten keine Einverständniserklärung mehr eingeholt werden müsse.
- Auch für Fallsupervisionen, sofern dabei Dritte von außerhalb des Teams beteiligt sind, ist eine neuerliche Einwilligung des betroffenen Klienten erforderlich; es sei denn, daß bereits unter der Arbeitsweise der Beratungsstelle auch Supervision dargestellt worden ist und der Klient eingewilligt hat, daß seine personenbezogenen Daten berichtet werden dürfen. In jedem Fall ist Supervision mit anonymisierten Daten möglich und zu empfehlen. Wird im Rahmen der Beratung mit Medien gearbeitet (Tonband/Video), so ist eine Zustimmung sowohl für die Aufnahme wie zur beabsichtigten Verwendung erforderlich (siehe Musterformular der Bundeskonferenz). Die Hinweise zur Supervision gelten sinngemäß auch für etwaige Helferkonferenzen.

### Aktenführung

Mit der Regelung der Datenspeicherung in § 63 trägt das KJHG wesentlich zur Klärung der sehr umstrittenen Aktenführung in der sozialen Arbeit bei. § 63 stellt klar, daß die Akte eine unter mehreren Arten von Datenträgern ist. Die Aufnahme personenbezogener Daten auf Datenträger ist Datenspeicherung. Soweit dies in der überlieferten Form der schriftlichen Aufzeichnung geschieht, handelt es sich um Datenspeicherung in Akten.

Auch hierfür gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit mit seinen beiden Aspekten der Zweckbindung und Einzelfallorientierung. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe nicht erforderlich sind, dürfen nicht in die Akte aufgenommen werden. Diese ist grundsätzlich eine Einzelfallakte.

Mit dem Begriff der „Akte“ ist nicht die Akte im Sinne des Verwaltungsverfahrens gemeint, in dem eine Entscheidung herbeigeführt werden soll (vgl. § 8 SGB X). Beratung folgt nicht der Logik der Verwaltung und führt nicht zu Entscheidungen über Ansprüche der Klienten. Die schriftlichen Unterlagen in Beratungsstellen verfolgen allein den Zweck einer Dokumentation des Beratungsverlaufs.

Die Kommission Rechtsfragen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wird gesondert prüfen, wie die Datenschutzregelungen des KJHG bezüglich der Inhalte der Dokumentation, der Aufbewahrungsfristen (Löschung) sowie der Einsichtnahme durch die Betroffenen sinnentsprechend angewandt werden können und die bisherigen „Hinweise zu Aufzeichnungen in Erziehungsberatungsstellen und zur Einsichtnahme durch Betroffene (Jugendliche, Sorgeberechtigte)“ überarbeiten.

### Verwendung und Offenbarung personenbezogener Daten

§ 64 unterscheidet zwischen der Verwendung und der Offenbarung personenbezogener Daten und bindet die Verwendung der Daten an den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind (Abs. 1).

Die Legitimation für die Datenerhebung deckt auch deren Verwendung durch die dazu befugten Stellen, sofern der Zweck identisch bleibt. Sollen aber die zu einem bestimmten Zweck erhobenen Daten nicht zu diesem, sondern zu einem anderen Zweck verwendet werden, so genügt die Rechtsgrundlage, auf der die Datenerhebung beruhte, nicht mehr. Das regelt § 64 Abs. 1. Die Verwendung zu einem anderen als dem Erhebungszweck erfordert eine neue Legitimation. Diese neue Legitimation ist die Offenbarungsbefugnis.

Es handelt sich also dann um eine „Offenbarung“ im Sinne des § 64 Abs. 2, wenn Daten nicht zu dem Zweck verwendet werden sollen, zu dem sie erhoben worden sind, sondern zu einem anderen Zweck. Das Charakteristische der Offenbarung ist die Zweckänderung. Entweder legitimiert der Betroffene die neue Zwecksetzung durch seine (erneute) Einwilligung (Verfügung) oder die neue Zwecksetzung wird durch eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis gestattet (Eingriff). Zu den gesetzlichen Offenbarungsbefugnissen zählen die Pflicht zur Anzeige drohender, aber noch abwendbarer Straftaten im Sinne des § 138 STGB, der rechtfertigende Notstand im Sinne des § 34 STGB und die Gefährdung des Kindeswohls § 1666 BGB. Insbesondere im letzten Fall kommt zu der Befugnis das fachliche Ermessen hinzu, ob von der Befugnis auch Gebrauch gemacht werden soll, weil ansonsten die Situation für das betroffene Kind nicht mehr verantwortet werden kann. Die Offenbarungsvorschriften des KJHG beziehen sich auf die gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse des SGB X, § 69 („Offenbarung zur Erfüllung sozialer Aufgaben“). Sie schränken diese aber teilweise ein.

### Exkurs I: Zum Geltungsbereich des Gesetzes

Da die §§ 64 und 65 KJHG an die Regelung des Sozialgeheimnisses im SGB I anknüpfen, kommt ihre Anwendung nur für diejenigen Stellen in Betracht, die nach § 35 SGB I zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind. Dies sind lediglich die „Leistungsträger“: „Jeder hat Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden“ (§ 35 (1) SGB I).

Der Begriff des Leistungsträgers im Sinne des Sozialgesetzbuches ist in § 12 SGB I festgelegt. Danach sind Leistungsträger ausschließlich die für die Sozialleistungen im jeweiligen Leistungsbereich des Sozialgesetzbuches zuständigen Körper-

schaften, Anstalten und Behörden. Nach § 27 Abs.2 SGB I sind dies für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die Kreise, die kreisfreie Städte sowie, nach Maßgabe des Landesrechts, auch kreisangehörige Gemeinden. Diese sind gemäß § 69 Abs.1 und 2 KJHG örtliche Träger der Jugendhilfe. § 69 Abs.3 KJHG verpflichtet jeden örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Errichtung eines Jugendamtes. Dieses ist die für die Gewährung von Leistungen (und die Erfüllung anderer Aufgaben) nach dem KJHG zuständige Stelle. Das folgt aus § 89 KJHG (sachliche Zuständigkeit) und aus § 85 KJHG (örtliche Zuständigkeit). Die Jugendämter erfüllen also die der Gebietskörperschaft als „Leistungsträger“ (im Sinne des Sozialgesetzbuches) obliegende Aufgaben nach dem KJHG.

Die Funktion des Begriffes „Leistungsträger“ ist es, die für die Gewährung der jeweiligen Sozialleistungen zuständige und verantwortliche Stelle zu definieren. Wer die Leistung letztlich erbringt (bzw. die Aufgabe ausführt), ist davon völlig unabhängig. Entscheidend für den Leistungsträger ist seine Gesamtverantwortung dafür, daß die gesetzliche Aufgabe erfüllt wird. § 79 Abs.1 KJHG stellt ausdrücklich klar, daß diese Gesamtverantwortung das zentrale Merkmal für den Begriff des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und somit für den Begriff des Leistungsträgers ist.

Daraus folgt, daß für den Sozialleistungsbereich Jugendhilfe ausschließlich das Jugendamt die Aufgaben des Leistungsträgers im Sinne der jugendhilferechtlichen Gesamtverantwortung wahrnimmt. Somit ist für die Jugendhilfe nach dem KJHG ausschließlich das Jugendamt die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses im Sinne des § 35 SGB I verpflichtete Stelle. Einrichtungen einer Gebietskörperschaft, denen lediglich die Erbringung bestimmter Leistungen der Jugendhilfe obliegt, zum Beispiel kommunale Kindergärten, Jugendhäuser oder Erziehungsberatungsstellen, werden dadurch nicht zu Leistungsträgern im Sinne des § 35 SGB I. Somit gelten für sie nicht die gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse des SGB X. Folglich sind auch die auf diese Offenbarungsbefugnisse bezogenen Regelungen der §§ 64 und 65 KJHG nicht für sie bestimmt. Denn § 64 Abs.2 KJHG bezieht sich auf § 69 des Zehnten Buches des SGB, der eine Offenbarungsbefugnis für „eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle“ (sowie gerichtliche Verfahren und in Abs.2 ausdrücklich gleichgestellte Stellen) schafft. Und dies ist – wie oben ausgeführt: der Leistungsträger.<sup>1)</sup>

Die §§ 64 und 65 regeln also Datenverwendung, Offenbarungsbefugnis und Vertrauensschutz bei Leistungsträgern der Jugendhilfe. Für diese schränkt § 64 Abs.2 KJHG die Offenbarungsbefugnisse nach dem SGB ein: Auch dann, wenn eine Offenbarung nach § 69 SGB X zulässig ist, dürfen personenbezogene Daten, die für einen bestimmten jugendhilferechtlichen Zweck erhoben worden sind, nur dann für einen anderen jugendhilferechtlichen Zweck oder für eine andere Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. für die Sozialhilfe) offenbart werden, wenn der Erfolg derjenigen Leistung, für die die Daten erstmals erhoben worden sind, dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfeleistung wird jedenfalls dann in Frage gestellt, wenn die Daten zu Eingriffs- oder Kontrollzwecken an eine andere Stelle gelangen sollen. Eine solche Offenbarung wäre ohne Einwilligung des Betroffenen nicht gestattet. Dies betrifft z.B. das Jugendamt, wenn es nach § 49 a

FFG im Verfahren um die elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern gehört wird. Inhalte einer etwaigen Beratung nach § 17 KJHG können daher vom Jugendamt nicht in das Familiengerichtsverfahren eingeführt werden.

Gegenüber § 64 Abs.2 bietet § 65 KJHG einen gesteigerten Offenbarungsschutz, wenn personenbezogene Daten dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe (im weiten Sinne von § 11 Satz 2 SGB I) anvertraut worden sind. Damit ist jede persönlich ausgerichtete Hilfe gemeint, nicht nur die „erzieherische Hilfe“ der §§ 27–41 KJHG. Die Problematik dieser Regelung liegt in der Frage, wann Information „anvertraut“ sind.

§ 203 Abs.1 StGB verwendet neben dem Begriff „anvertraut“ gleichwertig den Begriff „sonst bekanntgeworden“. Diese Ergänzung fehlt in § 65 KJHG. Geht man aber davon aus, daß § 65 KJHG den von § 203 Abs.1 StGB intendierten Schutzzweck auch dann erreichen will, wenn Mitarbeiter nicht zum Adressatenkreis von § 203 Abs.1 StGB gehören, so muß der Begriff des „Anvertrauens“ weit interpretiert werden. Gemeint sind alle personenbezogenen Informationen, die dem Mitarbeiter nur deshalb bekannt werden, weil die Betroffenen sich auf dessen Verschwiegenheit verlassen. Anvertraut sind danach auch solche Informationen, die nicht ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt werden. Es genügt, daß der Mitarbeiter der Jugendhilfe Einblick in persönliche Verhältnisse von Betroffenen erhält, die ihm verwehrt blieben, wenn der Betroffene mit deren Offenbarung hinter seinem Rücken rechnen müßte.

Die in diesem Sinne anvertrauten Informationen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, offenbart werden. Ohne dessen Einwilligung dürfen sie nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis (siehe oben) offenbart werden.

#### *Exkurs II: Alternative Rechtsauffassung*

Auch dann, wenn der oben entwickelten Rechtsauffassung nicht gefolgt wird und Erziehungsberatungsstellen als „Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ betrachtet werden, ist zunächst zu beachten, daß die aus § 69 SGB X resultierenden Offenbarungsbefugnisse wie dargelegt durch §§ 64 Abs.2 (in Frage stellen des Erfolgs) und darüber hinaus durch § 65 (persönliche und erzieherische Hilfe) eingeschränkt werden. Über die dann noch gegebene Zulässigkeit einer Datenoffenbarung entscheidet „die Stelle“, d.h. der Stellenverantwortliche, nicht der einzelne Mitarbeiter.

Der einzelne Mitarbeiter einer Erziehungsberatungsstelle unterliegt einer persönlichen Geheimhaltungspflicht aufgrund der Vorschrift des § 203 Abs.1 Ziff.4 StGB. Unabhängig von den Bestimmungen des Datenschutzes ist er verpflichtet, das Privatgeheimnis der betreuten Personen zu wahren. Seine etwaige Befugnis zur Offenbarung von Geheimnissen folgt nicht aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, sondern aus der Strafrechtsnorm selbst, der er unterliegt (gesetzliche Offenbarungsbefugnis). Bezogen auf die Offenbarungsbefugnis nach § 69 SGB X, die nach dieser Auffassung auch Erziehungsberatungsstellen zukäme, entfaltet § 203 Abs.1 Ziff.4 StGB seine einschränkende Wirkung: Eine Offenbarung nach § 69 SGBX (und § 64 KJHG) ist auch dann nur möglich, wenn sie zugleich mit § 203 StGB vereinbar ist.

Dies bedeutet, daß z.B. Prüfungen im Sinne des § 64 Abs.3 KJHG das Einverständnis des Betroffenen oder äquivalent die vollständige Deanonymisierung der Unterlagen voraussetzen (vgl. dazu: „Hinweis zur Aufsicht über Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft“ in INFORMATIONEN für Erziehungsberatungsstellen 1–2/91, S.).

<sup>1</sup> Diese klare Trennung zwischen Leistungsträgern einerseits und Einrichtungen, die Aufgaben ausführen, andererseits ist – obwohl sie gerade durch die Einordnung der Datenschutzvorschriften des KJHG in das SGB zu folgern ist – (noch) nicht herrschende Rechtsauffassung.

*Folgerungen*

Wenn Erziehungsberatungsstellen wie dargelegt als „Einrichtungen“ zu betrachten sind, die eine Leistung erbringen, nicht aber als „Stellen“ im Sinne des SGB, dann resultiert daraus, daß sie nicht über Offenbarungsbefugnisse gemäß SGB X und § 64 und 65 KJHG verfügen. Allerdings bleiben sie auch dann an die Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten gebunden; dies ist allein schon daraus zu folgern, daß der Datenschutz durch freie Träger „in entsprechender Weise“ zu gewährleisten ist (§ 61 Abs. 3). Die Datenschutzregelungen im KJHG stellen insoweit einen Minimalstandard dar, der nicht zu hintergehen ist. Alle Beratungsstellen sind verpflichtet, die Schutzbestimmungen des KJHG ihrem Sinne nach auch dann zu realisieren, wenn sie selbst nicht Normadressat der entsprechenden Vorschrift sind (z.B. § 63, § 66).

Für Erziehungsberatungsstellen bedeutet dies also, daß § 203 Abs. 1, Ziff. 4 StGB die für sie zentrale Geheimhaltungsvorschrift bleibt, unabhängig davon, ob sie einem öffentlichen oder einem freien Träger zugeordnet sind.

Darüber hinaus müssen die Erziehungsberatungsstellen die vom KJHG intendierte Transparenz auch im Innenverhältnis sichern. Dies betrifft wie ausgeführt insbesondere

- die Aufklärung des Klienten über die Arbeitsweise der Beratungsstelle
- die erforderliche Einwilligung des Klienten in die Offenbarung seiner personenbezogenen Daten gegenüber Mitarbeitern der Erziehungsberatung und ggf. gegenüber Dritten und
- das Recht des Klienten auf Einsicht in die Dokumentation des Beratungsverlaufs.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Klienten muß grundlegendes Prinzip auch der Organisation des Arbeitsablaufes innerhalb der Beratungsstelle sein.

Juni 1991

Anschrift der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.:  
Amalienstraße 6, 8510 Fürth; Tel. 09 11/77 89 11.

Es sind noch Kursplätze frei und Anmeldungen möglich zu folgenden Kursen:

Nr.:	Thema	Termin	ReferentIn
21	Hyperaktives Verhalten – Hyperkinetische Störung bei Kindern und Jugendlichen	13.07.–15.07.	Specht u. a.
25	Einführung in das Gebiet der Teilleistungsstörungen für Erziehungs- und Familienberater	14.09.18.09	Graichen
29	Körperausdruck und Persönlichkeit (Einführung)	21.09.–25.09.	Steckel
30	Verhaltenstherapie in Gruppen II	21.09.–25.09.	Fiedler
31	Von Angsthase bis Zappelphillip – Integrative Entwicklungsberatung (Vertiefungskurs)	24.09.–27.09.	Kaufm./Wankerl
39	Die Erziehungsberatung im System der öffentlichen Jugendhilfe	02.11.–04.11.	Maas
43	Einführung in das Fokalinterview	16.11.–20.11.	Esser

Anmeldungen bitte schriftlich an:

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – Zentrale Weiterbildung – Amalienstraße 6, W-8510 Fürth; Tel.: 09 11/77 89 11.

Stand: 01. April 1992

Im Heilpädagogisch-Psychotherapeutischen  
Kinderdorf Martinsberg (Diakonisches Werk Bayern)  
ist die Stelle des/der

## Gesamtleiters/in

neu zu besetzen.

64 normalbegabte Kinder und Jugendliche mit milieureaktiven, neurotischen und psychosomatischen Störungen werden in einer großzügig angelegten und modern ausgestatteten Dorfanlage und in ausgelagerten Wohngruppen betreut. Dem bestehenden therapeutischen Fachbereich mit sechs Fachkräften soll demnächst ein überregionales Beratungszentrum und eine heilpädagogische Tagesstätte angegliedert werden.

Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Aufgabe sind fachliche Qualifikation durch Diplom/Promotion in Pädagogik oder Psychologie, mehrjährige Therapieerfahrung, Freude an engagierter, fachlich reflektierter Teamarbeit und Aufgeschlossenheit für ein christliches Menschen- und Weltbild sowie die Fähigkeit, auch Aufgaben zu delegieren. Dabei wird es auch darauf ankommen, die bestehenden Arbeitsformen aufgrund des neuen KJHG zu einem umfassenden Familien- und Jugendhilfekonzept zu erweitern.

Die Vergütung erfolgt nach AVR (in Anlehnung an BAT) mit den üblichen Sozialleistungen.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

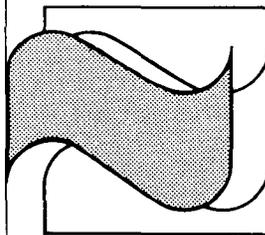
Alle weiterführenden Schulen befinden sich am Ort.



Ihre telefonische Anfrage beantwortet gerne Herr Taig, Geschäftsführer  
Telefon 092 82 - 69 23 oder 69 51 (abends).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an  
Diakoniewerk Martinsberg e.V.,  
Postfach 12 30, W-8674 Naila

## IGW INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALT THERAPIE WÜRZBURG gGmbH



### AUSBILDUNG IN GESTALT THERAPIE MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Als eines der ältesten Gestalttherapie-Ausbildungsinstitute in Deutschland führen wir seit 16 Jahren Ausbildungsgänge in 'Integrativer Gestalttherapie' durch. Seit 1984 bieten wir eine praxisorientierte, berufsbegleitende 2jährige Fortbildung bzw. 4jährige Ausbildung in 'Gestalttherapie mit Kindern und Jugendlichen' an und arbeiten dabei mit der führenden Gestalt-Kindertherapeutin, Dr. Violet Oaklander/Los Angeles, zusammen.

Unser Curriculum beinhaltet die systematische Vermittlung des umfangreichen und effektiven Repertoires der Gestalttherapie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der neue Fort- bzw. Ausbildungsgang beginnt im Herbst 1992 und wird vom Arbeitsamt gefördert.

#### AUSWAHLSEMINAR Würzburg

02.-5. Oktober 1992

Zur Gestalttherapie-Ausbildung mit Kindern und Jugendlichen bieten wir ein 3tägiges

#### EINFÜHRUNGSEMINAR in 'Gestalt-Kindertherapie' an.

Würzburg

16.-18. Juni 1992

Leitung: Felicia Carroll, M. Ed., M. A.  
(Violet Oaklander Institut/Los Angeles)

Das Seminar dient dem Kennenlernen des umfangreichen und sehr effektiven Repertoires der Gestalt-Kindertherapie.

Bitte fordern Sie Ausbildungsrichtlinien und Anmeldeunterlagen an:

IGW Theaterstraße 2 · 8700 Würzburg  
Telefon 0931/52207-56981

## COM SY Komplettes Verwaltungsprogramm für die psychotherapeutische Praxis

### PRAXIS-VERWALTUNGSPROGRAMM FÜR DIE BEREICHE PSYCHOTHERAPIE, PSYCHOANALYSE UND GRUPPENTHERAPIE

- ✓ Erfassung aller abrechnungsrelevanter Daten über Vergabe von Terminen (Terminkalender mit bis zu 36 Terminen pro Tag)
- ✓ Realisierung aller Liquidationsverfahren einschließlich Buchhaltung
- ✓ Gutachterverfahren & Textverarbeitung mit individuell erstellbaren Textbausteinen

Dr.med. Heinz MARTIN · Mozartstr. 33 · 7800 Freiburg · ☎ (0761) 40 96 93

Weitere Informationen und eine DEMO-Version über  
die o.g. Adresse oder ☎ (0761) 28 77 50

### Weiterbildung in Analytischer Gestalttherapie mit Kindern

für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im psychosozialen Bereich, die in ihrem Berufsfeld mit Kindern arbeiten.

**Beginn: Oktober 1992**

Kennenlernworkshops: 08.-10.05.1992  
28.-30.08.1992

Nähere Informationen:

**Analytisches Gestalt Institut**

Lessingstr. 20 · 5300 Bonn 1

Tel. 0228/210166 (Mo-Fr 10-12 Uhr)

## Heilpädagogin BHP

sucht neues Aufgabengebiet in **Beratungsstelle**, Klinik oder Praxis, z. Zt. in ungekündigter Stellung mit langjähriger Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld der Erziehungsberatung beschäftigt.

**Spezielle Erfahrungen und Kenntnisse:** Abgeschlossene Gruppenanalyse im Rahmen der Lindauer Psychotherapiewochen mit Weiterbildung, Gesprächsführung mit Erwachsenen, Umgang mit neurotischen Fehlentwicklungen bei Kindern, Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen (Arztpraxen, Schulen u. a.)

**Interesse an Teamsupervision.**

**Bevorzugt in Nordrhein-Westfalen.**

Angebote unter Chiffre 0592 an den Verlag.